

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „MOSAİK“ Neubrandenburg e. V.
Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich auf die Förderung der Freizeitaktivität Jugendlicher sowie die Unterbreitung eines vielschichtigen Freizeitangebotes für außerschulische, allgemeine, kulturelle, ökologische und technische Bildung und Betätigung. Er fördert und verbreitert mit seiner Arbeit die Möglichkeiten für Sport, Spiel, Kommunikation sowie die Auseinandersetzung mit künstlerischen Ausdrucksformen. Er organisiert Veranstaltungen zur nationalen und internationalen Jugendbegegnung und Ferienbetreuung. Der Verein realisiert seine Zwecke durch vielfältige Formen interessen- und themengebundener Angebote, durch eine zielgerichtete Förderung bestimmter sozialer und themengebundener formeller wie informeller Gruppierungen Jugendlicher sowie die Schaffung von Möglichkeiten zur Ausprägung und Realisierung individueller Interessen, besonderer Fähigkeiten und Talente. Der Verein wendet sich in besonderer Weise an sozial benachteiligte oder gefährdete Jugendliche. Der Verein wendet sich mit ausgewählten Angeboten Bürgern sowie jungen Familien zu. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und sich mit dem Antrag auf Aufnahme an den Verein wenden. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich langjährig und in besonderer Weise um die Tätigkeit des Vereins verdient gemacht hat oder den Verein herausragend fördert und unterstützt.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Streichung. Das Mitglied erklärt seinen Austritt gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen zum Quartalsende. Bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die Streichung. Vor der Entscheidung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Vereinigung haben das Recht

- in der Vereinigung ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen
- Anträge zu stellen
- zu wählen und gewählt zu werden
- die Vorteile, Räumlichkeiten und materiellen Werte des Vereins zu nutzen
- in die Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen
- über die Art und Weise ihrer Mitarbeit selbst zu entscheiden
- das Anliegen des Vereins zu verbreitern und Mitglieder zu werben
- den Verein in allen seinen Belangen zu unterstützen

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht

- die Ziele des Vereins so zu verwirklichen, dass die Interessen aller Mitglieder gewahrt bleiben und berechnete Interessen Dritter nicht verletzt werden
 - die beschlossene Satzung, die Grobkonzeption sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen sowie zur Verwirklichung der Ziele beizutragen
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren
 - die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstand zu melden
 - ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
- Vereinigungen, die Mitglieder des Vereins sind, arbeiten entsprechend ihrer Satzung eigenverantwortlich. Sie unterstützen den Verein auf der Grundlage einer durch den Vorstand zu beschließenden Arbeitsvereinbarung. Diese regelt die Art und Weise des Zusammenwirkens sowie die Betragshöhe.

9. Organe des Vereins

a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es

- mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich fordert
- der Vorstand beschließt.
- Die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern rechtzeitig, schriftlich, mindestens aber 14 Tage vorher, zur Kenntnis gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung:

- beschließt die Satzung
- die Grobkonzeption als Arbeitsgrundlage
- sowie die Beitragsordnung
- berät über Anträge der Mitglieder
- wählt den Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Führung der Geschäfte des Vereins beauftragt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Arbeit des Vorstandes selbst zu prüfen oder einen sach- und fachkundigen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Will die Mitgliederversammlung die Prüfung selbst vornehmen, wählt sie zu diesem Zweck einen Prüfungsausschuss aus 2 bis 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt den konkreten Prüfauftrag und den Zeitraum der Prüfung und ggf. den damit verbundenen Kostenaufwand. Der Vorstand hat die Prüfkommision in notwendigem Umfang zu unterstützen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

b. Der Vorstand

Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren bis zum Datum der Wahlversammlung einen Vorstand, der über die für die Führung der Geschäfte des Vereins erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, bestehend aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter

Zu den ehrenamtlichen Vorstandsaufgaben gehören insbesondere die Planung, Leitung und Kontrolle des gesamten Betriebsablaufes. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgabenstellungen kann der Vorstand Arbeitnehmer beschäftigen und Leitungsaufgaben delegieren. Die Kontrollpflicht verbleibt beim Vorstand. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion aus.

Wird ein Mitglied, das gleichzeitig Mitarbeiter des Vereins ist in den Vorstand gewählt, ist dieser von der Arbeitgeberfunktion innerhalb seines Fachbereiches ausgeschlossen. Die Vorstandsfunktion hat keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtungen, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

Der Vorstand beginnt seine Tätigkeit mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand hat gleichzeitig einen Anspruch auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Die Entlastung kann nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann durch schriftliche Legitimation von zwei Vorstandsmitgliedern die Vertretung des Vereins auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder einen Dritten übertragen werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse in Form von Verordnungen und Richtlinien zur Vereinheitlichung und Sicherung von Arbeitsabläufen fassen, an die alle Mitglieder und Mitarbeiter gebunden sind.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Neubrandenburg.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Der Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird im Zeitraum von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Jugendarbeit. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Neubrandenburg, den 09.11.2007